



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 2022

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2006	05.05.2022	Verordnung zur Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung und zur Fortentwicklung des E-Governments im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Digitalerprobungsverordnung MWIDE)	728
2006	03.05.2022	Verordnung zur Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung und zur Fortentwicklung des E-Governments im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Finanzen (Digitalerprobungsverordnung FM)	729
20320	10.05.2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung	730
2125 780	29.04.2022	Berichtigung des Gesetzes zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts und zur Änderung weiterer Gesetze.	731
24	28.04.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Beiräteverordnung.	731
301	10.05.2022	Vierte Verordnung zur Änderung der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren.	731
75	10.05.2022	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts	734

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2006

Verordnung zur Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung und zur Fortentwicklung des E-Governments im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Digitalerprobungsverordnung MWIDE)

Vom 5. Mai 2022

Auf Grund des § 25a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik und dem Ministerium des Innern:

Abschnitt 1

Vertragsschluss des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen per E-Mail

§ 1

Voraussetzungen

(1) Abweichend von § 57 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, kann der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) öffentlich-rechtliche Verträge mit Behörden im Sinne des § 1 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung unter den Voraussetzungen des Absatz 2 per E-Mail schließen.

(2) Ein Vertrag nach Absatz 1 kann per E-Mail wirksam nur geschlossen werden, wenn

1. das Auftragsvolumen des Vertrages maximal 5 000 000 Euro abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer beträgt,
2. die Vertragsparteien für den Vertragsschluss keine externen Dritten bevollmächtigen,
3. zum Vertragsschluss ausschließlich dienstliche E-Mail-Adressen verwendet werden, die eine Individualisierung der Absenderin oder des Absenders zulassen,
4. sich aus der Betreffzeile der E-Mail ergibt, dass es sich um ein Vertragsangebot, eine Vertragsannahme oder einen Vertragsabschluss handelt und
5. alle weiteren Wirksamkeitsvoraussetzungen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages aus §§ 54ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt sind.

(3) Die Vertragsparteien stellen für ihren Bereich sicher, dass die zeichnende Person zum Vertragsschluss befugt ist. Dienstanweisungen, Hauserlasse und vergleichbare interne Vorgaben zu Zeichnungs- und Abstimmungsprozessen sowie zu Wertgrenzen sind dabei zu beachten. Die weiteren Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (MBL. NRW. S. 826), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. April 2021 (MBL. NRW. S. 206) geändert worden ist, sind einzuhalten.

§ 2

Aufbewahrung und Archivierung

Die E-Mails nach § 1 unterliegen den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivierungsvorschriften. Insbesondere ist § 11 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Abschnitt 2

Vertragsschluss der d-NRW AöR per E-Mail

§ 3

Voraussetzungen

(1) Abweichend von § 57 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann die d-NRW AöR öffentlich-rechtliche Verträge mit Behörden im Sinne des § 1 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 per E-Mail schließen.

(2) Ein Vertrag nach Absatz 1 kann per E-Mail wirksam nur geschlossen werden, wenn

1. das Auftragsvolumen des Vertrages
 - a) mit Behörden des Landes maximal 1 000 000 Euro abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer oder
 - b) mit anderen Behörden im Sinne des Absatz 1 maximal 100 000 Euro abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer beträgt,
2. die Vertragsparteien für den Vertragsschluss keine außerhalb der Behörde stehenden natürlichen oder juristischen Personen bevollmächtigen,
3. zum Vertragsschluss ausschließlich dienstliche E-Mail-Adressen verwendet werden, die eine Individualisierung der Absenderin oder des Absenders zulassen,
4. sich aus der Betreffzeile der E-Mail ergibt, dass es sich um ein Vertragsangebot, eine Vertragsannahme oder einen Vertragsabschluss handelt und
5. alle weiteren Wirksamkeitsvoraussetzungen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages aus §§ 54ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erfüllt sind.

(3) Die Vertragsparteien stellen für ihren Bereich sicher, dass die zeichnende Person zum Vertragsschluss befugt ist. Dienstanweisungen, Hauserlasse und vergleichbare interne Vorgaben zu Zeichnungs- und Abstimmungsprozessen sowie zu Wertgrenzen sind dabei zu beachten. Die weiteren Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (MBL. NRW. S. 826), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. April 2021 (MBL. NRW. S. 206) geändert worden ist, sind einzuhalten.

§ 4

Aufbewahrung und Archivierung

Die E-Mails nach § 3 unterliegen den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivierungsvorschriften. Insbesondere ist § 11 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Abschnitt 3

Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, welche in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie erlassen werden, durch Bereitstellung zum Datenabruf

§ 5

Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Abruf über öffentlich zugängliche Netze

Abweichend von § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt § 5 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend für elektronische Verwaltungsakte der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, welche in Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie erlassen werden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Postfachs nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des

Onlinezugangsgesetzes ist, ein Postfach bei der digitalen Verfahrensplattform „BMW i Überbrückungshilfe“ (<https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>) oder der digitalen Antragsplattform „Elster Unternehmenskonto – Außerordentliche Wirtschaftshilfe – Direktantrag“ (<https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>), beide betrieben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie aller sechzehn Bundesländer, tritt.

§ 6

Zustellung von Verwaltungsakten durch Abruf über öffentlich zugängliche Netze

(1) Abweichend von § 5 Absatz 4 bis 7 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung kann ein elektronischer Verwaltungsakt der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln oder Münster auch dadurch zugestellt werden, dass er von der oder dem Beteiligten oder einer von ihr oder ihm bevollmächtigten Person über öffentlich zugängliche Netze über eines der in § 5 genannten Portale abgerufen wird. § 5 Absatz 3 Satz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die abrufberechtigte Person ist elektronisch über die Bereitstellung zu informieren. Die Bezirksregierung hat entweder in der Mitteilung über die Bereitstellung oder im Betreff der im Postfach abrufbaren Nachricht das Dokument als Zustellungssache zu kennzeichnen.

(2) Eine Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, dass die oder der Beteiligte in diese Form der Zustellung eingewilligt hat. Eine Einwilligung kann insbesondere im Rahmen der digitalen Antragstellung für die Hilfsprogramme innerhalb der in § 5 genannten Portale abgegeben werden. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(3) Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als zugestellt. Der Zugang der Benachrichtigung wird vermutet, wenn die Bezirksregierung die Benachrichtigung nachweislich an eine von der abrufberechtigten Person zur Verfügung gestellten E-Mailadresse versandt hat. Weist die abrufberechtigte Person unwiderleglich nach, dass die Benachrichtigung nicht oder nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung zugegangen ist, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.

Abschnitt 4

Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten der Industrie- und Handelskammern durch Bereitstellung zum Datenabruf

§ 7

Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Abruf über öffentlich zugängliche Netze

Abweichend von § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt § 5 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend für elektronische Verwaltungsakte der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Postfachs nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, ein Postfach eines von einer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zur Nutzung durch die Mitglieder zur Verfügung gestellten Portals tritt.

§ 8

Zustellung von Verwaltungsakten durch Abruf über öffentlich zugängliche Netze

(1) Abweichend von § 5 Absatz 4 bis 7 des Landeszustellungsgesetzes kann ein elektronischer Verwaltungsakt der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern auch dadurch zugestellt werden, dass er von der oder dem Beteiligten oder einer von ihr oder ihm

bevollmächtigten Person über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfach eines durch die Kammern für ihre Mitglieder zur Verfügung gestellten Portals abgerufen wird. Hierfür können auch mehrere Kammern ein gemeinsames Portal nutzen. § 5 Absatz 3 Satz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die abrufberechtigte Person ist elektronisch über die Bereitstellung zu informieren. Die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer hat entweder in der Mitteilung über die Bereitstellung oder im Betreff der im Postfach abrufbaren Nachricht das Dokument als Zustellungssache zu kennzeichnen.

(2) Eine Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, dass die oder der Beteiligte in diese Form der Zustellung eingewilligt hat. Die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer hat die oder den Beteiligten über die Rechtsfolgen der Zustellung durch Abruf über öffentlich zugängliche Netze bei Einholung der Einwilligung zu informieren.

(3) Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als zugestellt. Der Zugang der Benachrichtigung wird vermutet, wenn die Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer die Benachrichtigung nachweislich an eine von der abrufberechtigten Person zur Verfügung gestellten E-Mailadresse versandt hat. Weist die abrufberechtigte Person unwiderleglich nach, dass die Benachrichtigung nicht oder nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung zugegangen ist, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abschnitt 1 tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.
- (3) Abschnitt 2 tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.
- (4) Abschnitt 3 tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.
- (5) Abschnitt 4 tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 2022

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

GV. NRW. 2022 S. 728

2006

Verordnung zur Erprobung digitaler Formen der Aufgabenerledigung in der Verwaltung und zur Fortentwicklung des E-Governments im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Finanzen (Digitalerprobungsverordnung FM)

Vom 3. Mai 2022

Auf Grund des § 25a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Landes-

regierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik
und dem Ministerium des Inneren:

Düsseldorf, den 3. Mai 2022

Abschnitt 1

Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten der Versorgungswerke der Freien Berufe und des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg durch Bereitstellung zum Datenabruf

§ 1

Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Abruf über öffentlich zugängliche Netze

Abweichend von § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung gilt § 5 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend für elektronische Verwaltungsakte der Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen und des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg, im Folgenden Versorgungswerke, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Postfachs nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, ein Postfach eines Mitgliederportals eines Versorgungswerks tritt.

§ 2

Zustellung von Verwaltungsakten durch Abruf über öffentlich zugängliche Netze

(1) Abweichend von § 5 Absatz 4 bis 7 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung kann ein elektronischer Verwaltungsakt der Versorgungswerke auch dadurch zugestellt werden, dass er von der oder dem Beteiligten oder einer von ihr oder ihm bevollmächtigten Person über öffentlich zugängliche Netze von deren oder dessen Postfach eines Mitgliederportals des Versorgungswerks abgerufen wird. § 5 Absatz 3 Satz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die abrufberechtigte Person ist elektronisch über die Bereitstellung zu informieren. Das Versorgungswerk hat entweder in der Mitteilung über die Bereitstellung oder im Betreff der im Postfach abrufbaren Nachricht das Dokument als Zustellungssache zu kennzeichnen.

(2) Eine Zustellung nach Absatz 1 Satz 1 setzt voraus, dass die oder der Beteiligte in diese Form der Zustellung eingewilligt hat. Das Versorgungswerk hat die Beteiligte oder den Beteiligten über die Rechtsfolgen der Zustellung durch Abruf über öffentlich zugängliche Netze bei Einholung der Einwilligung zu informieren.

(3) Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag, nachdem die Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts zum Abruf an die abrufberechtigte Person abgesendet wurde, als zugestellt. Der Zugang der Benachrichtigung wird vermutet, wenn das Versorgungswerk die Benachrichtigung nachweislich an eine von der abrufberechtigten Person zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse versandt hat. Weist die abrufberechtigte Person unwiderleglich nach, dass die Benachrichtigung nicht oder nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung zugegangen ist, gilt der Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.

Abschnitt 2

Schlussvorschriften

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2022 S. 729

20320

Dritte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Vom 10. Mai 2022

Auf Grund des § 65 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), von denen § 92 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 5 Nummer 16 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Nach § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189) geändert worden ist, wird der folgende 7. Titel eingefügt:

„7. Titel

Zulage für die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter

§ 17a

Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzen, erhalten für die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter eine Zulage.

(2) Die Zulage beträgt 2,50 Euro je Stunde der tatsächlichen Verwendung in der Notfallrettung. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 10. Mai 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Für den Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

– GV. NRW. 2022 S. 730

2125
780

**Berichtigung
des Gesetzes zur Modernisierung
des Landwirtschaftskammerrechts
und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom 29. April 2022

Das Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts und zur Änderung weiterer Gesetze vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 2 Nummer 1 werden die Wörter „[einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ durch die Wörter „vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360)“ ersetzt.
2. In Artikel 4 wird im Eingangssatz die Angabe „2017“ durch die Angabe „2007“ ersetzt.

Düsseldorf, den 29. April 2022

Der Minister der Finanzen

Für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

insofern mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2022 S. 731

24

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Beiräteverordnung**

Vom 28. April 2022

Auf Grund des § 13 Absatz 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft nach Anhörung des für Integration und des für Kultur zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Beiräteverordnung vom 10. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 504), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Verordnung über den Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen (LandesbeiratsVO)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Mitglieder des Landesbeirats“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „von dem für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium berufen, soweit sie nicht gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 entsandt werden“ durch die Wörter „bis auf die in § 2 Absatz 1 Nummer 3 genannten Mitglieder auf Empfehlung der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten in Nordrhein-Westfalen ansässigen einschlägigen Kultur- oder Bildungseinrichtungen und der auf Landesebene tätigen Organisationen von dem für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium berufen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zusammensetzung des Landesbeirats“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. fünf Mitgliedern, die vom für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium aus den in Nordrhein-Westfalen ansässigen einschlägigen Kultur- oder Bildungseinrichtungen berufen werden,“.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „mindestens zur Hälfte sind Spätaussiedler zu berufen,“ durch die Wörter „mindestens zur Hälfte sind Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler vom für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium zu berufen, und“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, die vom für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium berufen werden.“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

- d) Absatz 3 wird Absatz 2.

- e) Absatz 4 wird Absatz 3 und das Wort „kann“ wird durch das Wort „muss“ ersetzt und die Wörter „entsandt oder“ werden gestrichen.

4. § 3 wird aufgehoben.

5. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

**Amtsdauer und Zusammentritt
des Landesbeirats“.**

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Beiräte“ durch die Wörter „des Landesbeirats“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Beiräte laden“ durch die Wörter „des Landesbeirats lädt“ ersetzt und die Wörter „bzw. die Bezirksregierung, bei der ein Beirat gebildet wird,“ gestrichen.

6. § 5 wird § 4 und Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 6 wird § 5 und in Absatz 1 werden die Wörter „oder entsendenden“ gestrichen.

8. § 7 wird § 6 und die Wörter „der Beiräte“ werden durch die Wörter „des Landesbeirats“ ersetzt.

9. § 8 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 2022

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

– GV. NRW. 2022 S. 731

301

**Vierte Verordnung zur Änderung der
eAkten-Einführungszeitpunktverordnung
Straf- und Bußgeldverfahren**

Vom 10. Mai 2022

Auf Grund des § 32 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987

(BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, sowie auf Grund des § 110a Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen zur elektronischen Aktenführung in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren und Strafvollzugsverfahren vom 10. März 2020 (GV. NRW. S. 182) verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Anlage der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren vom 19. Januar 2021 (GV. NRW. S. 130), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. S. 454) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

Anlage

Gericht/Staatsanwaltschaft
Staatsanwaltschaft Aachen
Staatsanwaltschaft Arnsberg
Staatsanwaltschaft Bonn
Staatsanwaltschaft Duisburg
Staatsanwaltschaft Essen
Staatsanwaltschaft Köln
Staatsanwaltschaft Siegen
Staatsanwaltschaft Wuppertal
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
Generalstaatsanwaltschaft Köln
Amtsgericht Aachen
Amtsgericht Arnsberg
Amtsgericht Brilon
Amtsgericht Düren
Amtsgericht Eschweiler
Amtsgericht Essen
Amtsgericht Euskirchen
Amtsgericht Gelsenkirchen
Amtsgericht Meschede
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
Amtsgericht Oberhausen
Amtsgericht Olpe
Amtsgericht Wuppertal
Landgericht Aachen
Landgericht Wuppertal
Oberlandesgericht Düsseldorf
Oberlandesgericht Köln

75

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts

Vom 10. Mai 2022

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes NRW vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), von denen § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes NRW durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtages die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 285), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Februar 2020 (GV. NRW. S. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Kohlendioxid-Speicherungsgesetz

Als zuständige Behörde im Sinne des § 39 Absatz 1 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird die Bezirksregierung Arnsberg bestimmt.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 10. Mai 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Für den Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2022 S. 734

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359